

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENER-GIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRT-SCHAFT Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband Sachsen e.V. Straße der Nationen 122 09111 Chemnitz Fon 0371 / 301 477 Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de www.bund-sachsen.de

Chemnitz, 26. Januar 2023

Bearbeiter: A. Gaisbauer S. Maier

Stellungnahme zum Neuerlass der FRL WuF/2023

Ihr Zeichen: Aktenzeichen 52-8520/2/8 Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Scheidereit, sehr geehrter Herr Baier,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Sachsen e.V. bedankt sich für Beteiligung und nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

- 1. Es ist nicht nachvollziehbar, warum (wiederum) Totholz, Biotop- und Habitatbäume sowie Prozessschutz (hier sind die nicht förderfähigen Ausgaben gem. Anlage 3 Nr. 9 mit Einführung einer Förderung von Prozessschutzflächen zu streichen) im Wald kein Fördergegenstand sind. Die Aufnahme in die FRL WuF/2023 ist eine ganz wesentliche Voraussetzung dafür, die Akzeptanz dieser im Wald zu verbessern und Ziele zur Anreicherung/Prozessschutz im sächsischen Wald zu fördern!
- 1. Unklar ist, warum Waldumbau gem. 1.2.1 nur außerhalb von Schutzgebieten gefördert wird. Gerade hier macht der Umbau naturferner Forsten besonderen Sinn.
- 2. Es ist nicht definiert, was gem. 1.5.1 ein "hinreichender Anteil standortsgerechter und standortheimischer und klimatoleranter Baumarten" ist. Es sollten aus Sicht des BUND Sachsen mindestens 80 % sein. Zudem ist nicht definiert, wie hoch der Anteil fremdländischer Baumarten sein darf. Hier sollten höchstens 20 % angestrebt werden.
- 3. Die Förderung fremdländischer Baumarten gemäß Liste als Bestandteil des Waldumbaus sollte grundsätzlich nur förderfähig sein, wenn der Mischungsanteil 20 % nicht übersteigt.
- 3. Liste heimischer Sträucher für Waldumbau und Erstaufforstung Himbeere (*Rubus idaeus*) und Kratzbeere (*Rubus caesius*) sind allgegenwärtige nitrophytische Arten, die sich in unserer überdüngten Landschaft in problematischer Ausbreitung

befinden bzw. i.d.R. natürlich von selbst ankommen. Diese sollten aus der Liste förderfähiger Arten gestrichen werden.

- 4. Wegebau: Unter 2.1 (ggf. 2.5.1) sollte ergänzt werden, dass durch den Wegebau verursachte Beeinträchtigungen des Landschaftswasserhaushalts, des Schutzes angrenzender Biotope, Vorkommen geschützter oder bedrohter Arten und des Biotopverbundes ausgeschlossen sind.
- 5. Zu Erstaufforstung: Der Begriff "Niederwald" ist unter 4.3 zu streichen, da es sich hierbei rechtlich um Wald, bei Kurzumtriebsplantagen (welche für die Förderung über WuF ja ausgeschlossen werden sollen) jedoch nicht um Wald i.S. des Sächs-WaldG handelt. Unter 4.5 c ist "hinreichend" nicht ausreichend definiert (siehe Nr. 2 oben).
- 6. Die Fördersätze (Festbeträge) sind über den Link unter 4.6 nicht auffindbar (oder so gut versteckt, dass man sie nicht auffinden kann)! Hierdurch wird eine Antragstellung erschwert, und der Umfang an Erstaufforstung im Freistaat ist u.a. daher extrem gering. Hier sollte die Homepage deutlich benutzerfreundlicher gestaltet werden.
- 7. Die Fördersätze sind deutlich zu gering, um gegenüber konkurrierenden Nutzungen (insb. Landwirtschaft) eine wirtschaftliche Alternative bieten zu können. V.a. deshalb werden die auf Landesebene formulierten Waldmehrungsziele nicht erreicht. Die Sätze sind deutlich nach oben zu korrigieren, um einen Anreiz der Waldmehrung in Sachsen anzustreben.

Mit verBUNDenen Grüßen

1, A. Petra Venuel

Stephanie Maier

Landesgeschäftsführerin